

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen der Firma Konfektionsbetrieb Brandt GbR

## § 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten, auch wenn im Einzelfall nicht gesondert vereinbart, für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Fa. Konfektionsbetrieb Brandt GbR (im folgenden „Verkäufer“ genannt)

## § 2 Vertragsabschluss

Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Liefermöglichkeit bleibt vorbehalten. Rechtsgeschäftliche Abreden (Aufträge und Lieferverträge pp.) werden erst nach schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer für den Verkäufer wirksam..

## § 3 Preise, Rechnung und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne die zur Zeit der Vereinbarung gültige Mehrwertsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht genau feststeht, ist er vom AN spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Widerspricht der AG nicht innerhalb von acht Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt. Dem AG steht das Recht zu, falls der Preis bei Auftragserteilung nicht genau feststeht und er erst mit der Auftragsbestätigung vom AN mitgeteilt wurde, binnen acht Werktagen den Vertrag zu stornieren, ohne dass Zahlungsansprüche und sonstige Schadensersatzansprüche durch den AN geltend gemacht werden können. Rechnungen sind zweifach unter Angabe der Bestellnummern, Teilenummern und Teilebezeichnung des AG zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen können nicht bearbeitet werden und gehen an den AN zurück. Eine hierdurch eingetretene Verzögerung der Zahlung liegt im Verantwortungsbereich des AN und begründet keine Zahlung von Verzugszinsen oder sonstiger Schadensersatzansprüche durch den AG. Der AN hat alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) vorzulegen, die für den AG zur Erlangung von Zoll und anderen Vergünstigungen erforderlich sind. Zahlungen durch den AG erfolgen grundsätzlich am 15. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen zum nächsten 15. eines Monats netto, nach Wahl des AG durch Scheck oder Überweisung oder durch elektronische Zahlung. Die Fristen beginnen mit Eingang der Ware und ordnungsgemäßer Rechnungen beim AG. Durch eine rügelose Zahlung des AG werden Mängelrügen und Schadensersatzansprüche nicht eingeschränkt. Sind in Einzelfällen Vorauszahlungen vereinbart, so hat der AN vor Erhalt der Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält und den Vermerk Zahlung auf erste Anforderung enthält, an den AG zu übergeben. Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten.

## § 4 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

Die in der Bestellung des AG angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim AG. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der AN die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Wird dem AN nach Abschluss des Vertrages die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Lieferzeit durch Betriebsstörungen, Mangel an Rohzeugnissen, Halbfabrikaten oder durch die Folgen höherer Gewalt unmöglich oder auch nur voraussichtlich unmöglich, so hat er dies dem AG unverzüglich und so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser sich zu dem gestellten Liefertermin anderweitig eindecken kann. Verbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der AN dem AG für etwaige Verzögerungen und deren Folgen. Der AN ist dem AG zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch den AG bedeutet keinen gleichzeitigen Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger Verzugschäden. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare, unabwehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den AN für die Dauer der Störung und in ihrem Umfang von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene AN im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## § 5 Schadensersatz

Verzögert sich der vereinbarte Liefertermin, so ist der AG berechtigt, von dem AN je angefangenen Tag 0,5 % der Gesamtauftragssumme maximal jedoch 10 % der Gesamtauftragssumme einzubehalten. Dem AN wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden bei dem AG entstanden ist. Der Anspruch des AG auf Erfüllung und Ansprüche auf weitergehenden Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

## § 6 Vertragsänderung

Der AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit, Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem AN Änderungswünsche unverzüglich mitzuteilen.

## § 7 Versand und Zoll

Der Versand hat stets auf den vom AG bezeichneten Wegen und mit der vom AG definierten Verpackung sowie mit den vom AG vorgeschriebenen Zeichen und Lieferpapieren zu erfolgen. Verpackung wird auf Wunsch durch den AG unfrei an den AN zurückgeschickt. Der Warenversand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des AN. Bei Lieferung aus dem zollpflichtigen Ausland sowie bei Transporten von Maschinen und maschinellen Anlagen aller Art wird sich der AN rechtzeitig wegen der Zolleinfuhr und Transportabwicklung mit dem AG in Verbindung setzen.

## § 8 Mängeluntersuchung

Eingehende Lieferungen werden durch den AG nur hinsichtlich der Mängel der Packstücke, der Identität und auf offensichtliche Transportschäden geprüft. Der AN stellt den AG von der Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge offensichtlicher Mängel bei Einzelstücken frei. Der AG ist jedoch verpflichtet, seinen Untersuchungs- und Rügepflichten binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Ware nachzukommen.

## § 9 Gewährleistung

Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem AN Gelegenheit zum Aussortieren und Nachbessern oder Nachliefern gegeben, es sei denn, dass dies dem AG unzumutbar ist. Falls der AN dies nicht durchführen kann, oder falls er diesem nicht unverzüglich nachkommt, kann der AG den Vertrag rückgängig machen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringen Fällen kann der AG nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Die in jedem der Fälle entstehenden Kosten trägt der AN. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der AG nach einer schriftlichen Abmahnung, bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Erhalt der Ware. Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen beginnt sie nach der Inbetriebnahme durch den AG.

## § 10 Schutzrechte

Der AN garantiert dem AG, dass bei der Ausführung des Vertrages sowohl bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Dies bedeutet, dass der AN auch die Kosten zu tragen hat, die zur Dokumentation der Beachtung der Schutzrechte Dritter notwendig sind.

## § 11 Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

Werden die Waren von dem AG an den AN geliefert und dort mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so ist der AN verpflichtet, dem AG anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Die Be- und Verarbeitung der Waren durch den AN erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den AG. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem AG nicht gehörenden Gegenständen sowie erwirbt der AG an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der vom AG gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, dem AG nicht gehörenden, Gegenständen und Waren vermischt ist.

## § 12 Werkzeuge, Modelle, Muster

Der AG ist Eigentümer aller Werkzeuge, Modelle, Muster, Formen, Daten, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, elektronischer Medien jeglicher Art usw. insoweit sie dazu bestimmt sind, zur Herstellung von Teilen oder Erbringung von Dienstleistungen für den AG zu dienen und zwar auch dann, wenn diese vom AN hergestellt oder beschafft wurden. Der AN handelt hierbei im Auftrag des AG und die Fertigungsmittel werden dem AN lediglich leihweise überlassen. Der AN ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und die sorgfältige Pflege verantwortlich. Die Kosten der Fertigungsmittel trägt nach Maßgabe der Vereinbarung der AG. Der AN tritt bereits jetzt die Herausgabensprüche gegen diesbezüglich aller in seinen Geschäftsräumen oder sonst in seinem Verfügungsbereich befindlichen Fertigungsmittel an den AG ab. Dies gilt auch für alle zukünftig erst in seine Geschäftsräume oder seinen Verfügungsbereich gelangten Fertigungsmittel und zwar ab dem Zeitpunkt der Einbringung. Vorstehende Regelung gilt auch, wenn der AN die Fertigungsmittel des AG auf eigene Kosten ersetzen sollte. Der AN ist verpflichtet, die Fertigungsmittel des AG als Eigentum des AG unvermischtbar zu kennzeichnen und die Kennzeichnung auf Verlangen nachzuweisen. Der AN darf Fertigungsmittel des AG oder mit ihnen hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des AG nicht an Dritte überlassen oder für sie verwenden. Selbst wenn der AN, aus welchen Gründen auch immer, Eigentümer der Fertigungsmittel des AG geworden sein sollte, kann der AG diese jederzeit herausverlangen. Der AN kann dem gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## § 13 Geheimhaltung

Der AN wird die Fertigungsmittel des AG sowie dessen Fertigungsmethoden, seine Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Eigenheiten der Vertragsbeziehung als Geschäftsgeheimnisse behandeln. Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen oder ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## § 14 Rücktritt

Der AG ist berechtigt gegenüber dem AN nach Vorliegen eines sehr wichtigen Grundes die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses auszusprechen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren beantragt ist oder der AN sonstig in Vermögensverfall geraten ist.

## § 15 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des AG. Dasselbe gilt, wenn der AN keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem AN einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.